

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00181 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00181

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00181 du 25 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00181 del 25 agosto 2022

Regeste

Waffenbeschlagnahme | [Qualifikation der waffenrechtlichen Beschlagnahme als Zwischenentscheid; summarische Prüfung] Unterschied Zwischenentscheid, Teilentscheid und Endentscheid (E. 2). Bisherige Rechtsprechung (E. 3.2). Auslegung von Art. 31 WG (E. 3.3). Vergleich zur strafrechtlichen Beschlagnahme (E. 3.4). Die Beschlagnahme nach Art. 31 Abs. 1 WG stellt einen Zwischenentscheid im Sinn von § 19a Abs. 2 VRG dar (E. 3.5). Die Beschlagnahme hat den Charakter einer vorsorglichen Massnahme, wobei sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von § 19a Abs. 2 VRG bewirkt (E. 4). Bei summarischer Prüfung erweist sich die vorliegende Beschlagnahme als rechtmässig (E. 5). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 6

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach Art. 17 Abs. 2 VRG ist dem Beschwerdeführer ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

E. 8

Als Rechtsmittelentscheid über einen Zwischenentscheid gilt auch dieser Entscheid als Zwischenentscheid (vgl. VGr, 25. August 2022, VB.2022.00259, E. 6). Entsprechend ist dagegen eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn dieser Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.